

**Motion Franz Hollinger, Brugg, vom 17. März 2009 betreffend Integration der Bewährungshilfe in den kantonalen Straf- und Massnahmenvollzug; Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat**

---

Aarau, 8. April 2009

09.83

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab beziehungsweise ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen:

1.

Das Departement Volkswirtschaft und Inneres hat eine externe Fachperson mit der administrativen Untersuchung der Entscheidungen und Tätigkeiten der Behörde für den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Vollzugsbehörde) sowie der Bewährungshilfe im Fall D.H. beauftragt. Die Zusammenarbeit zwischen der Vollzugsbehörde und der Bewährungshilfe sowie die Organisation der Bewährungshilfe bilden einen der Schwerpunkte dieser Untersuchung. Der Experte wird die Organisation der Bewährungshilfe im Kanton Aargau insbesondere auch im Quervergleich mit den Lösungen in anderen Kantonen beurteilen.

Der Regierungsrat wird aufgrund der Ergebnisse der Untersuchung und der Empfehlungen des Experten in der 2. Hälfte 2009 über die künftige Organisation der Bewährungshilfe entscheiden. Namentlich bei Personen, die wegen Tötungs-, Sexual- oder anderen schweren Delikten gegen Leib und Leben verurteilt worden sind, spricht vieles dafür, die Bewährungshilfe künftig in die Verwaltung zu integrieren. Der Regierungsrat will jedoch die Ergebnisse der Untersuchung abwarten, um auf der Basis von fundierten Grundlagen über die künftige Organisation entscheiden zu können.

Die Erhöhung der Sicherheit durch eine intensivere Betreuung und Überwachung von Personen, die zu einer bedingten Strafe verurteilt oder bedingt entlassen worden sind, ist unabhängig von der künftigen Organisation mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden. Dieser erfordert zusätzliches Personal und führt zu Mehrkosten.

2.

Für die Dauer bis zum Entscheid über die künftige Organisation der Bewährungshilfe hat das Departement Volkswirtschaft und Inneres verschiedene Massnahmen getroffen, die eine enge Zusammenarbeit zwischen der Vollzugsbehörde und der Bewährungshilfe sicherstellen. Insbesondere werden bedingt entlassene Personen, die schwere Delikte gegen Leib und Leben begangen haben, engmaschig betreut und überwacht. Zudem erstattet die Bewährungshilfe der Vollzugsbehörde in kürzeren Abständen Berichte über die Entwicklung der betreuten und überwachten Personen. Bei besonderen Vorkommnissen informiert sie die Vollzugsbehörde kurzfristig, damit umgehend die notwendigen Massnahmen getroffen werden können.

3.

Gemäss § 241b Abs. 2 der Strafprozessordnung regelt der Regierungsrat die Ausgestaltung von Organisation und Ausübung der Bewährungshilfe durch Verordnung. Die entsprechenden Bestimmungen hat der Regierungsrat in den §§ 78ff. der Strafvollzugsverordnung (SMV) erlassen. Gestützt auf § 80 Abs. 2 SMV kann der Regierungsrat den Vollzug der Bewährungshilfe mit einer Leistungsvereinbarung an Private übertragen.

Demnach ist in den geltenden Rechtsgrundlagen nicht vorgesehen, dass die Bewährungshilfe zwingend Privaten übertragen werden muss. Die mit der Motion verlangte Integration der Bewährungshilfe in die kantonale Verwaltung kann somit ohne Gesetzesänderung vorgenommen werden. Eine separate Vorlage an den Grossen Rat ist nicht notwendig.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 900.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU